

Gemeinsame Stellungnahme der kandidierenden Hochschulgruppen zu den Wahlen zum 67. Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 16. – 27. November 2020.

Veröffentlicht am 27. November 14 Uhr Ortszeit

Sehr geehrte, liebe Studierende,

hiermit beziehen wir – die unterzeichnenden Hochschulgruppen – Stellung zu den Wahlen zum 67. Studierendenparlament der Universität des Saarlandes, die im Zeitraum vom 16. bis 27. November stattgefunden haben.

Im Rahmen der **Wahlvorbereitung** sowie der **Wahldurchführung** kam es zu eklatanten Verstößen gegen die Wahlordnung der Studierendenschaft und insbesondere gegen verfassungsrechtliche Grundsätze. Eine demokratischen Grundsätzen entsprechende Wahl ist nicht gegeben. Auch wird aufgrund der nachfolgend dargelegten Verstöße eine Verfälschung des Wahlergebnisses höchstwahrscheinlich vorliegen.

Die Wahlen der Organe der Studierendenschaft sind kein lediglich die Hochschulgruppen betreffendes Thema. Aufgabe dieser Organe ist die Vertretung Eurer fachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen im Studium. Umso wichtiger ist Eure Teilnahme an den Wahlen zu diesen Interessenvertretungen. Im Sinne größtmöglicher **Transparenz** möchten wir den wahlberechtigten Studierenden daher mit dieser Stellungnahme die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschaffen und Euch über die Geschehnisse der letzten Wochen ins Benehmen setzen sowie unsere (rechtliche) Einschätzung diesbezüglich mitteilen.



A. Chronologischer Überblick

- Am **26. Oktober 2020** wurde durch den Wahlleiter ausschließlich an den E-Mail-Verteiler des StuPa, des AStA und des Ältestenrates eine E-Mail mit dem Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen versendet. Dieser E-Mail war eine PDF beigefügt in der darauf hingewiesen wurde, dass die Abgabe von Wahlvorschlägen online erfolge und bis zum 6. November möglich sei. Die Website zur digitalen Einreichung des Wahlvorschlags solle bis spätestens 30.10.2020 online gehen.
- Mit E-Mail vom **31. Oktober 2020** teilte der Wahlleiter mit, dass eine angedachte Webseiten-Adresse (wahlen.uni-saarland.de) nicht möglich sei und daher die Adresse <https://stupa.uni-saarland.de/wahlen> für die Abgabe der Wahlvorschläge und Beantragung der Briefwahlunterlagen genutzt werde. Zudem wurde mitgeteilt, dass zu einer Verzögerung bei der Übermittlung der benötigten Studierendendaten gekommen sei, diese jedoch am 2. November 2020 voraussichtlich zur Verfügung stünden und ab diesem Zeitpunkt auch die Beantragung der Briefwahl, etc. möglich sei. Diese E-Mail erfolgte lediglich an den E-Mail-Verteiler des StuPa, des AStA und des Ältestenrates.
- Am **6. November 2020** versendete der Wahlleiter ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der Organe (StuPa, AStA, ÄRat) eine Mitteilung, dass die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf den 8. November 2020 (Sonntag) verlängert werden würde, da es zu (technischen) Problemen bei der Übermittlung kam. Eine angehängte PDF adressiert an die gesamte Studierendenschaft „Liebe Studierende, [...]“ wies ebenfalls diese Verlängerung aufgrund von technischen Problemen aus.
- Ausschließlich adressiert an die E-Mail-Verteiler der Organe der Studierendenschaft erfolgte am **8. November 2020**, die Mitteilung, dass Einreichende, die immer noch Probleme mit der Abgabe der Wahlvorschläge hatten sich so schnell wie möglich beim Wahlleiter melden sollten.
- Die gesamte Studierendenschaft erhielt am **9. November 2020** eine E-Mail. In dieser wurde der Wahltermin (16.- 20 November) den Studierenden mitgeteilt. Zudem erhielten die Studierenden Links zu den Listen und Direktkandidaten, als auch zur Beantragung der Briefwahl. Die E-Mail wurde über den allgemeinen Verteiler allen Studierenden übermittelt. Die E-Mail enthielt keine Angaben zu den Wahlorten und genauen Zeiten. Auch auf der Webseite zu den Wahlen waren diese Informationen bis zum 15. November 2020 nicht veröffentlicht.
- Am **16. November 2020** übermittelte der Wahlleiter (ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der Organe der Studierendenschaft) via E-Mail einen Link auf die Wahl-Webseite auf der nun die weiteren Informationen bzgl. der Präsenzwahl veröffentlicht wurden. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass der Antrag zur Briefwahl bis zum 19. November möglich sei und Briefe, die bis zum 23. November mittags

ankämen noch akzeptiert werden würden. Studierende, die in den letzten Tagen eine Briefwahl beantragen würden erhielten keine Zusendung der Briefwahlunterlagen mehr, sondern eine E-Mail mit der Möglichkeit diese herunterzuladen und selbst auszudrucken.

- Ebenfalls am **16. November 2020** hielt der Rechtsreferent des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Allgemeinen Studierendenausschusses telefonisch Rücksprache mit dem Vorsitzenden des 66. Studierendenparlamentes und äußerte Bedenken bzgl. diverse Geschehnisse im Hinblick auf die Wahl. Insbesondere machte er darauf aufmerksam, dass eine Auszählung der Briefwahlstimmen am 23. November auf Grundlage der geltenden Wahlordnung nicht möglich sei. Aus diesem Grund nahm der Rechtsreferent nach Rücksprache mit dem StuPa-Vorsitz Kontakt zum Wahlleiter auf und äußerte die Bedenken bzgl. der geplanten Vorgehensweise. Der Wahlleiter teilte mit, dass der Rest der Briefwahlunterlagen – welcher noch den Großteil der zu verschickenden Unterlagen ausmachte – spätestens am Folgetag (17. November 2020) verschickt werden würden. Der Wahlleiter wurde im Rahmen dieses telefonischen Gesprächs **informativ** darauf aufmerksam gemacht, dass die Briefe laut Wahlordnung bis freitags (20. November 2020 – letzter Wahltag) 12 Uhr eingehen müsste. Da dies mit Blick auf die erst kurz zuvor erfolgte Zusendung der Unterlagen dazu führen würde, dass ein überwiegender Teil der Briefwahlstimmen verfristet eingehen würde, teilte der Rechtsreferent dem Wahlleiter auf dessen Rückfrage was er diesbezüglich nun tun solle mit, dass allenfalls eine Verlängerung der Wahl in Gestalt einer Anordnung in Betracht käme, um einen rechtzeitigen Zugang der Briefwahlstimmen zu ermöglichen. Auf nochmalige Nachfrage wurde eine Verlängerung mindestens bis dienstags 24. November 2020 vorgeschlagen. Der Wahlleiter wurde durch den Rechtsreferenten darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser lediglich informativ agiert und insbesondere, dass er ausdrücklich in Frage stellt, dass der Wahlleiter überhaupt die Kompetenz besitzt die Wahl während des Wahlzeitraums einseitig zu verlängern.
- Nach diesem Gespräch (16. November 2020) versendete der Wahlleiter ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der Organe der Studierendenschaft eine E-Mail, in der er die Verlängerung der Wahlen zum 67. StuPa aufgrund von entstandenen technischen Problemen und den aktuellen Beschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie auf den 24. November mitteilte. Ausweislich der E-Mail sei eine Präsenzwahl am 23. und 24. November in Saarbrücken am Campus Center und in Homburg am AStA-Gebäude von 10 – 14 Uhr möglich. Außerdem wurde mitgeteilt, dass alle Briefwahlstimmen bis zum 24. November um 12 Uhr eingehen müssten. Ein Antrag auf Briefwahl sei weiterhin bis „Ende 17. November“ möglich. Studierende die am 18. Und 19. November einen Antrag auf Briefwahl stellen würde erhielten die Wahlunterlagen auf elektronischem Wege. Die öffentliche Auszählung der Wahlen solle am 24. November um 15 Uhr stattfinden. Diese E-Mail ging vor ihrer Versendung dem Rechtsreferenten zu, der sich im Rahmen des telefonischen Gesprächs mit dem Wahlleiter dazu bereit

erklärt hatte, die E-Mail auf gravierende orthographische Mängel hin zu überprüfen. Es sei ausdrücklich festgestellt, dass keinerlei Inhaltsänderung durch den Rechtsreferenten vorgenommen oder vorgeschlagen wurde.

- Am **17. November 2020** fand ein Austausch zwischen dem Vorsitzenden des StuPas, dem Landesvorsitzenden des RCDS Saar und dem Rechtsreferenten des AStA im Rahmen eines Zoom-Meetings statt. Ziel war es insbesondere eine hochschulgruppeninterne Absprache bzgl. des weiteren Vorgehens zu planen, da die bis zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten Mängel als gravierend empfunden wurden. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde durch den Rechtsreferenten angemerkt, dass der Großteil der durch den Wahlleiter versendeten E-Mails lediglich an die E-Mail-Verteiler der Organe der Studierendenschaft versendet wurden und nicht wie notwendig an die gesamte Studierendenschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt sei lediglich die E-Mail vom 9. November an alle Studierenden verschickt worden. Sämtliche anderen E-Mails gingen nur an die genannten Verteiler der Organe, sodass nur ein kleiner Kreis der Studierendenschaft von den Ankündigungen und Änderungen Kenntnis erlangen konnte. So wurde auch die E-Mail mit der Anordnung der Verlängerung der Wahl nicht an alle Studierenden versendet. Zudem seien eine Vielzahl von Briefwahlunterlagen noch nicht angekommen, was die Besprechenden mit Blick auf die Versendung am 16. November 2020 nicht verwunderte. Die Besprechenden einigten sich darauf den Zugang der Briefwahlunterlagen abzuwarten und ggf. Ende der Woche nochmals im gewählten Format mit allen Hochschulgruppen ins Gespräch zu kommen. Zudem wurde sich darüber geeinigt, dem Wahlleiter eine Information zukommen zu lassen, dass seine Anordnung zur Verlängerung der Wahl an alle Studierenden zu versenden ist und nicht nur an die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft. Auch sahen die Besprechenden mit Blick auf die durch den Wahlleiter gegebene Möglichkeit bis zum 19. November Briefwahlunterlagen zu beantragen eine Verlängerung auf den 27. November 2020 als sinnvoll an um allen Beantragenden genügend Zeit zur Übersendung ihrer Briefwahlstimme zu geben. Dies wurde dem Wahlleiter mit E-Mail vom 17. November um 19:29 Uhr mitgeteilt. Dabei wurde die E-Mail **ausdrücklich als Vorschlag und Bitte** formuliert. Die Notwendigkeit der Information und Bitte lag im Umstand begründet, dass der Wahlleiter offensichtlich fehlerhaft agierte und dies nicht bemerkte, gleichwohl autark und frei in seinen Handlungen ist. Zudem bat er selbst beim Rechtsreferenten und StuPa-Vorsitzenden um Hilfe. Gleichwohl wurde zu keinem Zeitpunkt Einfluss oder Druck auf den Wahlleiter durch einen der zuvor genannten Besprechenden ausgeübt. Das Agieren der Beteiligten erschöpfte sich in Unterstützungshandlungen und Vorschlägen, bzgl. derer der Wahlleiter frei entschied, ob er sie sich zu eigen machen wollte.
- Am **18. November 2020** erfolgte eine E-Mail des Wahlleiters an die E-Mail-Verteiler der Organe mit der Anordnung der Verlängerung der Wahl bis zum 27. November 2020. Es wurde mitgeteilt, dass eine

Präsenzwahl vom 23. bis 27. November möglich sei. Ort und Zeit wurden ebenfalls genannt. Die Möglichkeit der Beantragung einer Briefwahl wurde bis zum 23. November ausgeweitet, wobei nun die Antragenden ab dem 20. November die Briefwahlunterlagen auf elektronischem Wege erhalten würden. Die öffentliche Auszählung solle am 27. November um 15 Uhr stattfinden. Kurz darauf erging eine E-Mail mit gleichem Inhalt an den Verteiler der gesamten Studierendenschaft.

- Am **19. November** besprachen Vertreter der Hochschulgruppen (RCDS, Juso HSG, Grüne Liste, LHG, Linke Liste, Aktive Idealisten und OPFA) das weitere Vorgehen. Da zwischenzeitlich bei einigen Vertretern Briefwahlunterlagen eingegangen waren und diese ebenfalls gravierende Mängel aufwiesen wurde beschlossen gemeinsam den Ältestenrat anzurufen und Beschwerde einzulegen. Es wurde sich darauf geeinigt hierüber Stillschweigen zu bewahren – insbesondere im Hinblick auf die erheblichen Verstöße im Rahmen der Wahl –, um den Wahlvorgang nicht zu konterkarieren.
- Der Ältestenrat der Universität des Saarlandes beriet am **23. November** über die Beschwerde der Hochschulgruppen und traf hierüber einen Beschluss (abrufbar unter: https://stupa.uni-saarland.de/wp-content/uploads/2020/11/Beschluss_23.11.2020.pdf).

B. Rechtliche Einschätzung der Hochschulgruppen

I. Ausgangspunkt

Gemäß § 83 Abs. 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) wird das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ausgeübt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

Maßgeblich für die Durchführung der Wahl zum 67. Studierendenparlament ist dementsprechend die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 13. August 2020 (nachfolgend „WO“ abgekürzt).

Nach dieser werden die Vertreter und Vertreterinnen der verfassten Studierendenschaft in **freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer** Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, § 2 Abs. 1 WO. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt allein dem Wahlleiter. Er kann gem. § 6 Abs. 1 WO zur Ausführung der ihm obliegenden Pflichten Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.

II. Verstöße gegen die Wahlordnung

Vorbemerkung: Aufgrund der Verschiebung der Wahl durch das Studierendenparlament am 11. Mai 2020 ändern sich gem. § 3 S. 5 WO die Fristen von Vorlesungstage in **Werktage**.

1. Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl (Verstoß gegen §§ 8, 9 WO)

Gem. § 8 Abs. 1 WO ist der Wahlleiter verpflichtet **die Mitglieder der Studierendenschaft** zur Abgabe von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Er hat hierzu eine Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung festzulegen, § 8 Abs. 2 WO. Diese Frist muss nach Abs. 3 wenigstens 6 Werktage betragen und spätestens 15 Werktage vor der Wahl enden. Gem. § 9 WO hat er zu diesem Zweck ab dem 30. Werktag vor der Wahl Formulare zur Verfügung zu stellen, auf denen die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Der Wahlleiter forderte mit E-Mail vom **26. Oktober 2020** dazu auf Wahlvorschläge abzugeben und stellte die gem. § 9 WO erforderlichen Formulare bereit. Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endete am 8. November 2020 und damit **5 Werktage** vor der Wahl. Auch die Frist zur Bereitstellung der Formulare gem. § 9 WO wurde nicht gewahrt. Noch gravierender als dieses Fristenproblem ist der Umstand, dass keine der die Einreichung der Wahlvorschläge betreffenden E-Mails an die gesamte Studierendenschaft versendet wurde. Sämtliche diesbezüglichen E-Mails wurden ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der **Organe** der Studierendenschaft verschickt. Eine E-Mail an die gesamte Studierendenschaft erfolgte erst im Rahmen der Wahlankündigung am **9. November 2020**. Dementsprechend wurden lediglich die Mitglieder der Organe aufgerufen Wahlvorschläge abzugeben. Die allgemeine Studierendenschaft hatte hierzu mangels Kenntnis keine Möglichkeit.

2. Ankündigung des Wahltermins (Verstoß gegen § 5 WO)

Der Wahltermin ist **spätestens 30 Werktage** vor der Wahl in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben, § 5 WO.

Der durch den Wahlleiter – vor den Verlängerungen – festgesetzte Wahltermin ist der Zeitraum zwischen dem **16. und 20. November**. Die Ankündigung der Wahl hätte daher spätestens am **5. Oktober 2020** erfolgen müssen. Diese erfolgte jedoch erst mit E-Mail des Wahlleiters vom **9. November** an die gesamte Studierendenschaft.

3. Zusendung der Briefwahlunterlagen (Verstoß gegen § 10 Abs. 5 WO)

Die Briefwahlunterlagen sind nach ordnungsgemäßem Antrag (vgl. hierzu § 31 WO) **ab dem 10. Werktag vor der Wahl** zu versenden, § 10 Abs. 5 WO.

Nach Angaben des Wahlleiters erfolgte der Versand „des größten Teils“ der Briefwahlunterlagen erst **in der Wahlwoche selbst** am 16. und 17. November. Ein Einhalten der dem Wahlleiter gem. § 10 Abs. 5 WO obliegenden Frist zur Zusendung der Briefwahlunterlagen war mit Blick auf die Ankündigung der Wahl (9. November 2020) von Beginn an nicht möglich.

4. Modalitäten der Stimmabgabe (Präsenzwahl) (Verstoß gegen § 12 WO)

Ort und Zeit der Stimmabgabe sind bis **spätestens 10 Werktage** vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt zu geben, § 12 Abs. 2 WO.

Die Bekanntmachung durch den Wahlleiter hinsichtlich Zeit und Ort der Möglichkeit zur Stimmabgabe erfolgte erst am ersten Wahltag selbst mittels E-Mail (16. November 2020) und damit nicht innerhalb der Frist des § 12 Abs. 2 WO. Noch gravierender als die Missachtung des Fristerfordernisses ist auch hier wieder der Umstand, dass die E-Mail ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der Organe erging und den Studierenden die Kenntnisnahme bzgl. Zeit und Ort zur Stimmabgabe ausschließlich über die auf der Wahl-Webseite abrufbare PDF-Datei ermöglicht wurde. Ein Hinweis für die gesamte Studierendenschaft, wo und wann Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt gegeben werden erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

5. Briefwahlunterlagen (Verstoß gegen § 32 WO)

Nach erfolgreichem Antrag sind dem Wähler (unter Wahrung der Frist gem. § 10 Abs. 5; vgl. oben) die Briefwahlunterlagen gem. § 32 Abs. 4 WO in folgendem Umfang zuzusenden:

- (1) Ein Stimmzettel zur Verhältniswahl.
- (2) Ein Stimmzettel zur Direktwahl des Wahlkreises, in dem der Antragssteller wahlberechtigt ist.
- (3) Bei Gruppenzugehörigkeit ein Stimmzettel für die Direktwahl des entsprechenden AStA-referats
- (4) Ein Stimmumschlag mit der Bezeichnung «Verhältniswahl».
- (5) Ein Stimmumschlag mit der Bezeichnung «Direktwahl»
- (6) Im Falle der Nr. 3 ein Stimmumschlag mit der Bezeichnung «Direktwahl AStA-Referat»

- (7) Ein Wahlumschlag mit der Bezeichnung «Wahlbrief» und der Bezeichnung der entsprechenden Wahl, sowie der Postadresse des Wahlleiters.
- (8) Ein dem Vordruck in Anlage 1 der WO entsprechende unterschriebene eidesstattliche Erklärung.
- (9) Eine schriftliche Anleitung, in welcher Weise die Stimmzettel anzukreuzen und mit der eidesstattlichen Erklärung in die jeweiligen Umschläge zu stecken sind.

Die im Rahmen der Wahl zum 67. Studierendenparlament durch den Wahlleiter zugesendeten Briefwahlunterlagen entsprechen diesen durch § 32 WO aufgestellten Kriterien **nicht**.

Die Briefwahlunterlagen beinhalteten lediglich:

- (1) **Einen** Stimmzettel auf dem sowohl die Verhältniswahl als auch die Direktwahl (Personenwahl) erfolgen soll.
- (2) **Einen** Rücksendeumschlag auf dem **äußerlich der Wahlkreis erkennbar** ist.
- (3) **Eine** mit erheblichen orthografischen Fehlern behaftete Erläuterung.

Eine Stimmabgabe nach den Grundsätzen des § 33 WO ist damit unmöglich.

Hervorzuheben ist **insbesondere** die fehlende **eidesstattliche Erklärung**. Sofern wahlberechtigte Studierende ihre Briefwahlunterlagen ohne diese Versicherung an Eides statt an den Wahlleiter zurückgeschickt haben – wovon im Hinblick auf ihr grdsl. Fehlen und zudem mangels Hinweises bei einer Vielzahl von Briefwahlstimmen auszugehen ist – führt dies gem. § 34 Abs. 2, 4 i.V.m. § 35 WO zur **Ungültigkeit** dieser brieflich abgegebenen Stimmen.

III. Verstöße gegen die Saarländische Verfassung

Gemäß § 83 Abs. 3 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) wird das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ausgeübt. Nach Art. 63 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) sind Wahlen und Volksentscheide **allgemein, gleich, unmittelbar, geheim** und **frei**. Dies bezieht sich auf alle nach saarländischem Recht vorzunehmenden Wahlen öffentlich-rechtlicher Natur und entspricht Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.¹ Art. 63 Abs. 1 SVerf ist daher im Rahmen der zu Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auszulegen.² Von Art. 63 Abs. 1 SVerf umfasst sind auch innerkorperschaftliche Wahlverfahren zu Organen der funktionalen Selbstverwaltung und Personalvertretung.³ Somit fallen auch die 67. Wahlen des Organs „Studierendenparlament“ der gem. § 83 Abs. 1 SHSG als Gliedkorperschaft der Universität des Saarlandes (Juristische Person des Öffentlichen Rechts) zu qualifizierenden verfassten Studierendenschaft unter den Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 1 SVerf.

Die Vorbereitung und Durchführung der (Brief-)Wahl zum 67. Studierendenparlament der Universität des Saarlandes **verstößt gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl** nach Art. 63 Abs. 1 SVerf.

Der Grundsatz der **Allgemeinheit** der Wahl erfordert in Bezug auf die Wahlen zum 67. StuPa, dass das Wahlrecht allen Studierenden der Universität des Saarlandes gleichermaßen zustehen muss. Jeder Wahlberechtigte muss sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können.⁴ Dieses Gebot erstreckt sich auch auf die Wahlvorbereitung insbesondere auf das **Wahlvorschlagsrecht**.⁵ Dem Gebot der **Wahlgleichheit** entsprechend muss im Rahmen des konkreten Wahlvorschlagsrechts sichergestellt sein, dass jede Wählergruppe und jeder Wahlberechtigte die gleichen Kandidaturmöglichkeiten und die gleichen Möglichkeiten in Wahlkampf und Wahlverfahren, also die gleichen Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen hat.

¹ *Gröpl* in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Art. 63 Rn.2.

² *Gröpl* in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Art. 63 Rn. 1.

³ BVerfG, Urt. v. 23.03.1982 – 2 BvL 1/81 = BVerfGE 60, 162 (167); *Gröpl* in: Wendt/Rixecker, Verfassung des Saarlandes, Art. 63 Rn. 2.

⁴ BVerfG, Urt. v. 22.10.1985 – 1 BvL 44/83 = BVerfGE 71, 81 (94); *Butzer* in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 38 Rn. 51 f.

⁵ *Butzer* in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 38 Rn. 54; *Magiera* in: Sachs, GG, Art. 38 Rn. 82.

Die gem. § 8 WO durch den Wahlleiter vorzunehmende Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl und insbesondere zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist einfachgesetzlicher Ausdruck des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl. Jeder immatrikulierte Studierende an der Universität des Saarlandes hat ein aktives und **passives** Wahlrecht (vgl. § 14 Abs. 1 WO). Damit ist **jeder** Studierende berechtigt Wahlvorschläge abzugeben und sich bspw. selbst für die Wahl nach Maßgabe des § 17 WO aufstellen zu lassen. Die – nicht innerhalb der erforderlichen Frist vorgenommene (vgl. oben I. 1.) – Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgte durch E-Mail des Wahlleiters am **26. Oktober 2020**. Diese E-Mail wurde jedoch **nicht** an die gesamte Studierendenschaft versendet. Sie erging **ausschließlich** an den E-Mail-Verteiler des StuPa, des AStA und des Ältestenrats. Eine Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgte somit ausschließlich an Mitglieder der Organe der Studierendenschaft. Die gesamte Studierendenschaft wurde erst am **9. November** auf die Wahl ab dem 16. November und auf die Webseite zur Wahl aufmerksam gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bereits abgelaufen. Damit wurde dem Großteil der wahlberechtigten Studierenden der Universität des Saarlandes die Möglichkeit genommen ihr passives Wahlrecht auszuüben.

Durch das Versenden der E-Mails ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Wahlvorbereitung liegt zudem eine Verletzung der Neutralitätspflicht des Wahlleiters vor. Dieser hat im Rahmen der Durchführung einer demokratischen Wahl Neutralität zu wahren und nicht einseitig zugunsten einzelner Wahlberechtigter zu agieren. Die Versendung an nur einen Bruchteil der Studierendenschaft unter Ausschluss des Großteils der Studierenden verletzt die Neutralitätspflicht. Diese ist notwendiger Ausfluss des Art. 60 Abs. 1 SVerf.

Ebenfalls gegen die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verstößt die nicht fristgemäße Veröffentlichung der zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge. Diese sind nach § 10 Abs. 4 WO **spätestens 10 Werktagen** vor Beginn der Wahl öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgte durch den Wahlleiter **nach dem 9. November** im Rahmen der Wahlankündigung und damit nicht fristgerecht (Die ersten Wahlvorschläge waren erst ab dem 10. November auf der Webseite abrufbar und damit 3 Werktagen vor der Wahl). Die E-Mail vom 9. November verwies auf die Webseite der StuPa-Wahl auf der „sehr bald alle Direktkandidaten und Direktkandidatinnen und alle Listen“ abrufbar sein sollten. Dabei erfolgte die Bereitstellung der Wahlvorschläge über diese Webseite nicht gleichzeitig, sondern nur stufenweise. So war etwa der Wahlvorschlag der Liberalen Hochschulgruppe und deren Direktkandidaten und

Direktkandidatinnen erst zwei Tage nach den anderen Hochschulgruppen auf der Webseite abrufbar. Die kandidierenden Studierenden dieser Hochschulgruppe waren daher in ihrem nach Art. 63 Abs. 1 SVerf garantierten passiven Wahlrecht eingeschränkt und hatten nicht die gleichen Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen im Rahmen der Wahlen zum 67. Studierendenparlament. Dies verstärkt sich vor dem Hintergrund, dass ein Wahlkampf in Präsenz aufgrund des derzeitig eingeschränkten Präsenzbetriebs an der Universität des Saarlandes gemeinschaftlich ausgeschlossen wurde und daher nur digital stattfand. Für Wahlberechtigte, die sich innerhalb der sowieso zu kurz angesetzten Frist auf der Webseite zu den StuPa-Wahlen über die Wahlvorschläge informierten, ergab sich daher kein vollständiges Bild der kandidierenden Hochschulgruppen und Direktkandidaten. Ein freier offener Prozess der Meinungsbildung durch den Wähler zum Treffen einer Wahlentscheidung war daher zumindest beeinträchtigt.

— Der wohl gravierendste Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl liegt in der fehlenden **eidesstattlichen Erklärung** in den zugesendeten Briefwahlunterlagen. Diese beinhalteten nur **einen** Stimmzettel, auf dem sowohl die Verhältnis- als auch die Personenwahl abgedruckt war, eine mangelhafte Wahlerläuterung sowie einen frankierten Rücksendeumschlag, auf dem die Bezeichnung des Wahlkreises aufgedruckt war. Die erforderliche eidesstattliche Erklärung in Form des in Anlage 1 der WO dargestellten Vordrucks war nicht beigelegt. Sämtliche Briefwahlstimmen, die **ohne eine solche eidesstattlicher Erklärung** zurückgesendet werden, sind ungültig. Das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung dient der Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze (Art. 63 Abs. 1 SVerf) und soll sicherstellen, dass eine Stimmabgabe nicht durch Unberechtigte erfolgt sowie ganz grundsätzlich zur Missbrauchsprävention. Das Erfordernis ist dabei keine reine Ordnungsvorschrift, deren Missachtung die Gültigkeit der Stimmabgabe unberührt lässt, sondern führt bei Fehlen oder Unrichtigkeit zu deren **Ungültigkeit**.⁶ Da eine eidesstattliche Erklärung in Form eines Vordrucks nicht mit den Briefwahlunterlagen an die Wähler verschickt wurde ist davon auszugehen, dass der Großteil, wenn nicht sogar alle zurückgeschickten Briefwahlstimmen ungültig sind. Sie dürfen **nicht gezählt** werden, sondern sind nach Feststellung des Briefwahlergebnisses zurückzuweisen.⁷ Dieses Erfordernis findet seinen einfachgesetzlichen Ausdruck in § 34 WO, nach dem eingegangene Wahlbriefe zu Beginn der Stimmauszählung durch den Wahlleiter hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu überprüfen sind. Gültig ist eine briefliche Stimmabgabe **nur dann**, wenn insbesondere **durch Unterschrift, Ort und Datum** an Eides Statt erklärt wurde, dass die Stimme persönlich vom Stimmberechtigten

⁶ Zu § 36 BWahlG, aber entsprechend anwendbar *Hahlen* in: Schreiber/Hahlen/Strelen, BWahlG, § 36 Rn. 16.

⁷ A.a.O. Fn. 7.

abgegeben wurde. Im Falle der Ungültigkeit der Stimmabgabe ist diese wie ein ungültiger Stimmzettel zu behandeln.

Damit ist der Erfolgswert einer Stimmabgabe mittels Briefwahl geringer als der Erfolgswert einer in Präsenz abgegebene Stimme. Bei Verhältnis- und Mischwahlsystemen muss jede Stimme jedoch nicht nur den gleichen Zählwert, sondern insbesondere auch den gleichen Erfolgswert haben.⁸ Die zugesendeten Briefwahlunterlagen haben mangels Gültigkeitsvoraussetzungen faktisch keinen Erfolgswert.

Da davon auszugehen ist, dass die Mehrzahl der zurückgeschickten Briefwahlstimmen daher ungültig sind und diese Ungültigkeit zudem in einer mangelhaften Bereitstellung und Durchführung der Wahl begründet ist, kann bereits jetzt festgestellt werden, dass wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, die das Wahlergebnis sehr wahrscheinlich maßgeblich geändert und beeinflusst haben.

Die Vielzahl an verfassungs- und ordnungsrechtlichen Verstößen machen nach dem Vorgetragenen eine demokratische Legitimation der „gewählten“ Studierenden im Rahmen der vom 16. – 27 November 2020 stattfindenden Wahlen zum 67. Studierendenparlament unmöglich.

Gezeichnet die Hochschulgruppen an der Universität des Saarlandes:

Aktive Idealisten	Grüne Hochschulgruppe	Juso HSG Saar und Unabhängige	
RCDS Saar	LHG Saar	Linke Liste – SDS & Unabhängige Saar	OPFA

⁸ BVerfG, Urt. v. 10.04.1997 – 2 BvC 3/96 = BVerfGE 95, 408 (417); *Butzer* in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 38 Rn. 63.